

winnen. Gelangte ich nun hierbei auch zu der Ueberzeugung, daß die dormalen im positiven Rechte übliche Systematik in mehreren Richtungen nicht wohl haltbar sei (vergl. namentlich S. 5 und 17 flg.), so erheischte es doch der Gegenstand der Schrift, wenigstens in Bezug auf die Abgrenzung des Stoffes gegenüber den übrigen Rechtsdisciplinen den herrschenden Anschauungen möglichst gerecht zu werden, zumal das darzustellende Recht selbst auf den letzteren fußt. Die Vorführung der allgemeinen Grundsätze über das Verfassungsrecht der mit öffentlicher Gewalt bekleideten Gemeinwesen (§§ 10 flg.) war aus practischen Gründen im vorliegenden Falle nicht zu umgehen und dürfte auch zur Klarstellung des der Schrift zu Grunde liegenden Systems von Nutzen sein. Daß das Finanz- und Militärrecht nur bei der ebengedachten Skizzirung der Verfassung von Reich, Staat und Gemeinde, nicht aber eingehend im besonderen Theile berücksichtigt werden, vielmehr für letzteren lediglich eine Darstellung derjenigen Rechtsgrundsätze in Frage kommen konnte, welche man als Recht der inneren (öffentlichen, socialen) Verwaltung zu bezeichnen gewöhnt ist, gründet sich auf die S. 24 und 84 ersichtlichen Erwägungen.

Bin ich mir bewußt, daß meiner Schrift gewiß in mannigfachen Beziehungen Unfertigkeiten und Mängel anhaften, so gilt dies insbesondere von dem rechtsgeschichtlichen Abrisse, welchen ich in § 2 zu geben versuchte*). Mangel an Borarbeiten auf der einen, Mangel an eigenen, tiefer gehenden historischen Vorkenntnissen auf der anderen Seite lassen mich befürchten, daß dieser Theil des Buches zu den schwächsten Partien des letzteren gehört. Gleichwohl habe ich den fraglichen Versuch nicht unterlassen wollen, in der Hoffnung, daß sich Berufenerer durch denselben veranlaßt finden werden, die in rechts-, wie culturhistorischer Beziehung interessante und bedeutsame Geschichte unseres Verwaltungsrechtes gründlicher zu untersuchen.

Keiner besonderen Ausführung bedarf es, daß die reichsrechtlichen Bestimmungen eingehende Berücksichtigung erfahren, ja in vielen Punkten den Kern der ganzen Darstellung bilden mußten.

Freiberg, im October 1877.

Dr. Lenthold.

*) Ein Theil desselben, S. 25—32, hat unter Fortlassung der Belegstellen und meisten Anmerkungen inzwischen in Nr. 78 der Wissenschaftlichen Beilage zur Leipziger Zeitung 1877 (S. 465 flg.) mit dem Separattitel: „Sächsisches Verwaltungsrecht im Mittelalter“ bereits Aufnahme gefunden.